

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) beschließt der Regionale Planungsverband München:

Auf Grund der Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans München wird die Begründung des Regionalplans der Region München wie folgt geändert:

B II Zu 6.3.4 wird um folgenden Abschnitt ergänzt:

„Gemeinde Eitting

Die Gemeinde Eitting liegt nahezu vollständig im Lärmschutzbereich des Flughafens München. Um zielkonform der Gemeinde Eitting eine organische Entwicklung zu ermöglichen, ist die nachfolgende Ausnahme von der Nutzungsbeschränkung unabdingbar.

Das im Ziel genannte Gebiet wird folgendermaßen festgelegt:

- *Gebiet am östlichen Ortsrand von Eitting, soweit außerhalb der Zone Ci nach den von der obersten Fachbehörde für Lärmschutzfragen vorgelegten Zonengrenzen der Lärmschutzbereiche (2004) gelegen (ca. 5 ha):
Darstellung von Wohnbauflächen.“*

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Lage der Gebiete, für welche gemäß B II 6.3.4 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in den Karten 2r und 2v „Siedlung und Versorgung“ - Lärmschutzbereich für den Flughafen München – i.M. 1 : 50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.